

## XXI.

## Verordnung

Daß mehrere zur Gerichtbarkeit Interessirte  
nur einen erfahrenen Iudiciarium, und Gerichts-  
schreibern stellen sollen.

von 1717.

Nachdem Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster, zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, von Dero Hof-Canzley, auch Geist- und Weltlichen Hof-Richtern unterthänigst vorgebracht worden, wasgestalt an verschiedenen Orten hiesigen Hoch-Stifts, wo Mehrere zu der Gerichtbarkeit und Jurisdiction interessirt, ein jeder Interessirter sich einer Cognition, ohne des andern Wissen und Bewilligung, anmasse, durch ihre Receptoren, und deren Rechten, und des Gerichts Styli ohnerfahrne Schreiber das Protocoll halten, Decreta geben, und sonst andere Gerichtliche Actus ausüben lassen, woraus ohnendliche Confusiones und Verwirrungen zum höchsten Nachtheil Dero Unterthanen nicht allein täglich entstehen, sondern auch viele andere Inconvenientien zu besorgen seyn; Inmassen noch jüngsthin die Erfahrung gegeben, daß in solchen gemeinschaftlichen Jurisdictionen Fällen, ein Inter-

refir-

refirter Condemnatoriam, der andere aber Absolutoriam in una eademque causa gefället; Gleich nun aber höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden nächsten Herrn Vorfahren an der Regierung Herman Bernern Christmildesten Andenkens, bey Dero in Anno 1700, auf unterthänigstes Ansuchen der Ritterschaft, ertheilte gnädigste Erklärung, Intention und Meynung anders nicht gewesen, als daß in dergleichen gemeinschaftlichen Jurisdictionen Fällen, wo mehrere zur Gerichtbarkeit interessirt, ein der Rechten, und des Gerichts Styli erfahrner Samt-Richter, so Namens aller Interessirten die Jurisdiction verwalte, angeordnet, und in denen eingeklagten Sachen ordentlich und Rechtlich verfahren werden solle; Allermassen dann auch in vorgemelter Erklärung deutlich enthalten, daß die Gerichtshabere Dero Richter mit solchen qualificirten Personen und verordneten Gerichtschreibern bestellen sollen, welche die Gerichts-Protocolla ordentlich zu verfassen, und die heylsame ohnpartheyische Justiz Jedermänniglich zu administriren wissen, verfolgich, was dieser Verordnung zuwider bishero gehandelt worden, keinesweges bestehen kann, sondern null und nichtig ist. Als befehlen mehr höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Gnaden zc. allen und jeden Gerichtshaberen an denen Orten, wo mehrere zu der Gerichtbarkeit und Jurisdiction interessirt seynd, hiemit nochmalen, einen qualificirten, und deren Rechten erfahrenen Samt-Richter, welcher Namens aller Interessirten in denen eingeklagten Sachen

recht

recht und ordentlich verführe, und denen Partheyen die Justiz ohne Absicht administriere, fürdersamst anzuordnen: Mit der Verwarnung wo sie diesem also gehorsamlich nicht nachkommen würden, daß alsdann das von ein- oder anderen Theil vornehmende einseitige Verfahren nicht nur cassirt und aufgehoben, sondern auch auf vorkommende fernere Klagen, dierethalb gemeinlich verordnet werden solle, was oft höchstgedachte Sr. Hochfürstliche Gnaden zu Handhabung der heilsamen Justiz nöthig zu seyn befinden werden. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handzeichens und Secrets. Signatum auf Dero Residenz-Schloß Neuhaus den 22. Junii 1717.

**Franz Arnoldt**

(L.S.)

XXII.

**Paderbörnische Juden-Ordnung**

VON 1719.

Wir Thum-Probst Thum-Dechant, Seniores und übrige Capitularen der hohen Thum-Kirchen zu Paderborn, als jetzt Sede Episcopali vacante regierende Erb- und Grund-Herren, zc. Thumkund und fügen hiemit zu wissen, Nachdem wir bey unsrer jetzigen Regier- und Verwaltung dieses Hochstifts eine besondere Nothdurst zu seyn erachtet, denen vielfältigen Klagen, so über in hiesigem Hochstift und Fürstenthum beglaidete Juden vorkommen, bestmöglichst abzuhelfen, und die eingerissene Mißbräuche, auch vorgemeldter Juden übermäßigen Rucher durch heilsame Verordnungen abzustellen, daß wir diessinnach zu Beförderung gemeinen Bestens und Abschaffung vieler Inconvenientien diese erneuert- und zum Theil geändert- und verbesserte Juden-Ordnung ausgehen, und zu männiglichen Wissenschaft durch offenen Druck haben kundmachen lassen.